

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Januar 2007

Nr. 2007/12

Trimbach: Beschluss des Einwohnergemeinderats vom 18. Oktober 2005 betreffend Nachtparkiergebühr / Behandlung der Beschwerde

1. Feststellungen

- 1.1 Am 21. September 2005 stellte das Bauamt der Einwohnergemeinde Trimbach gegenüber Emil Honegger, Dellenstrasse 42, Trimbach, einen Betrag von Fr. 120.- für 3 Monate als Nachtparkiergebühr für das nächtliche Dauerparkieren des Fahrzeugs mit der Kontrollschildnummer SO 6409 in Rechnung.
- 1.2 Gegen diese Gebührenerhebung reichte am 26. September 2005 die Ehefrau des Rechnungsadressaten, Rösli Honegger, als Halterin des betreffenden Fahrzeugs entsprechend der Rechtsmittelbelehrung beim Einwohnergemeinderat Trimbach Beschwerde ein.
- 1.3 Der Gemeinderat wies mit Beschluss vom 18. Oktober 2005 die Beschwerde von Rösli Honegger ab.
- 1.4 Dagegen erhob Rösli Honegger, nun vertreten durch Therese Hintermann, Rechtsanwältin, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768, 4601 Olten, mit Schreiben vom 28. Oktober 2005 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn mit den Rechtsbegehren, es sei der Entscheid des Gemeinderats Trimbach vom 18. Oktober 2005 aufzuheben und festzustellen, dass die Beschwerdeführerin für das nächtliche Dauerparkieren auf der Dellenstrasse (GB Trimbach Nr. 1668) nicht gebührenpflichtig sei; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Innert erstreckter Frist wurde am 13. Dezember 2005 die einlässliche Beschwerdebegründung eingereicht.
- 1.5 In seiner Vernehmlassung vom 25. Januar 2006 beantragte der Einwohnergemeinderat Trimbach die Abweisung der Beschwerde.
- 1.6 Zur Begründung der Rechtsbegehren und der Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Beschwerdeführerin ist vom letztinstanzlichen kommunalen Beschluss vom 18. Oktober 2005 im Sinne von § 199 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG, BGS 131.1) sowie § 12 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, BGS 124.11) berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie ist zur Be-

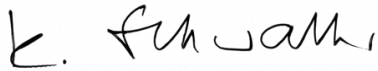
schwerdeführung legitimiert. Der Regierungsrat ist die hier zuständige Instanz. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

- 2.2 Der Gemeinderat Trimbach stützt die Gebührenerhebung auf das kommunale “Nachtparkier-Reglement (Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund)”, welches von der Gemeindeversammlung am 21. September 1998 beschlossen und vom Departement des Innern des Kantons Solothurn am 27. November 1998 genehmigt wurde. Nach Art. 1 NachtparkierR ist es auf dem ganzen Gemeindegebiet von Trimbach nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, ein Fahrzeug nachts regelmässig “auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen” abzustellen. Begründet wird diese Bewilligungspflicht mit einem “gesteigerten Gemeingebrauch” (Art. 2). Für die Bewilligung ist eine Gebühr nach dem Gebührenreglement zu entrichten (Art. 7).
- 2.3 Die umstrittene Dellenstrasse ist sowohl nach dem zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Entscheids geltenden kommunalen Strassen- und Baulinienplan (genehmigt mit RRB Nr. 1565 vom 26. Mai 1982) als auch nach dem zwischenzeitlich genehmigten neuen Erschliessungsplan “Brückenstrasse / Spital” (RRB Nr. 1759 vom 26. September 2006) als öffentliche Erschliessungsstrasse ausgeschieden. Der fragliche Teil der Strasse (GB Trimbach Nr. 1668) befindet sich jedoch im privaten Eigentum (Miteigentum der jeweiligen Eigentümer der Anstössergrundstücke, vgl. Grundbuchauszüge zu GB Trimbach Nrn. 1668 und 1274).
- 2.4 Beim umstrittenen Teil der Dellenstrasse (GB Nr. 1668) handelt es sich demnach zwar um Land, das im Erschliessungsplan für öffentliche Anlagen bestimmt ist. Hingegen ist es damit noch keine öffentliche Sache im Sinne von Art. 664 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) und § 246 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, BGS 211.1), welche an das Eigentum anknüpfen. Es ist also weder der fragliche Grund “öffentlich”, noch sind die Parkplätze “gemeindeeigen” (Art. 1 NachtparkierR). Daran ändern auch die allfällige Erstellung und der Unterhalt durch die Gemeinde nichts. Die formelle Übernahme der heute noch privaten Erschliessungsanlage durch die Gemeinde gemäss § 105 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) ist deshalb zur Berechtigung einer Gebührenerhebung unerlässlich. Vorher kann nicht von einem Gemeingebrauch – und erst recht nicht von einem gesteigerten – als Grundlage einer Gebührenpflicht gesprochen werden. Die Gebühr wurde vorliegend somit zu Unrecht erhoben. Rösli Honegger ist für das nächtliche Dauerparkieren auf der Dellenstrasse (GB Trimbach Nr. 1668) nicht gebührenpflichtig. Die Beschwerde ist gutzuheissen.
- 2.5 Nach diesem Ausgang wären die Verfahrenskosten zwar grundsätzlich von der Gemeinde Trimbach zu bezahlen. Gemäss den §§ 37 Abs. 2 und 39 VRG werden jedoch den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel weder Verfahrenskosten noch Parteientschädigungen auferlegt. Es liegen keine Gründe vor, hier von dieser Regel abzuweichen. Insbesondere handelt es sich nicht um einen gravierenden Fehlentscheid. Die Verfahrenskosten sind deshalb vom Staat zu tragen, und der Antrag der Beschwerdeführerin auf Entrichtung einer Parteientschädigung ist abzuweisen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Beschluss des Einwohnergemeinderats Trimbach vom 18. Oktober 2005 wird aufgehoben.
- 3.2 Es wird festgestellt, dass Rösli Honegger, Dellenstrasse 42, 4632 Trimbach, v.d. Therese Hintermann, Rechtsanwältin, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768, 4601 Olten, für das nächtliche Dauerparkieren auf der Dellenstrasse (GB Trimbach Nr. 1668) nicht gebührenpflichtig ist.
- 3.3 Die Verfahrenskosten trägt der Staat.

- 3.4 Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Entrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Therese Hintermann, Rechtsanwältin, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768, 4601 Olten**
(i.S. Rösli Honegger, Dellenstrasse 42, 4632 Trimbach)

Kostenvorschuss	Fr.	
	800.00	
Verfahrenskosten	Fr.	
(inkl. Entscheidgebühr):	--	
Rückerstattung	Fr.	(von Kto. 119101)
	800.00	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (CS)
 Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2005/174)
 Bau- und Justizdepartement (mw, z.Hd. Amt für Finanzen, zur Rückerstattung)
 Amt für Raumplanung
 Kantonale Finanzkontrolle
 Einwohnergemeinderat, Gemeindepräsidium, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach **(Einschreiben)**
 Therese Hintermann, Rechtsanwältin, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768, 4601 Olten **(Einschreiben)**